

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. TERRA Stadtentwicklungs AG aus 37081 Göttingen beabsichtigt für die Erschließung eines kleinen Neubaugebiets in der Gemarkung Wolbrechtshausen, Flur 4, Flurstück 381/2 ein Gewässer III. Ordnung auf einer Länge von ca. 140 m zu verrohren.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht beeinträchtigt. Die Verrohrung des Grabens, welcher sich in keiner hohen ökologischen Wertigkeit präsentiert, ist nicht dazu geeignet, die in Anlage 3 genannten Schutzkriterien erheblich zu beeinträchtigen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der im Gutachten dargelegten Argumentation und dem Ergebnis der fehlenden Erheblichkeit für eine UVP-Pflicht gefolgt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergab die Prüfung, dass die geplante Maßnahme zu keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird daraufhin gewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Landrätin
In Vertretung

gez.

Buberti